

**Abschließendes Protokoll über Besprechungen  
zwischen  
Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin  
und  
des Senats von Berlin  
über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen**

Nachdem sich zwischen dem Bischöflichen Ordinariat Berlin , und dem Senat von Berlin Übereinstimmung darüber ergeben hatte, es sei wünschenswert, verschiedene gemeinsam interessierende Fragen einvernehmlich zu regeln, fanden zu diesem Zweck seit Sommer 1966 Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Kunst statt, soweit erforderlich, unter Hinzuziehung von Vertretern fachlich zuständiger Senatsverwaltungen.

In den Besprechungen einigten sich die Teilnehmer hinsichtlich der behandelten Sachfragen auf die nachfolgend aufgeführten einzelnen Regelungen und die Art und Weise ihrer Verwirklichung. Alle erforderlichen Maßnahmen sollen, soweit noch nicht geschehen, alsbald getroffen werden. Näheres über die Modalitäten und die Absichten, von denen sich das Bischöfliche Ordinariat Berlin und der Senat von Berlin bei diesen Regelungen haben leiten lassen, ist in einem Briefwechsel zwischen dem Generalvikar des Bistums Berlin und dem Regierenden Bürgermeister von Berlin enthalten, der Bestandteil dieses abschließenden Protokolls ist.

I. Schulfragen

1. Der Senator für Schulwesen wird eine Verwaltungsvorschrift betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts an Schüler der Berliner Schule erlassen, in der die bisher auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften zusammengefasst und durch die nachfolgend wiedergegebenen Bestimmungen ersetzt bzw. ergänzt werden:

Sofern der evangelische Religionsunterricht in der Regel nicht gleichzeitig in den Parallelklassen erteilt wird, sollen die katholischen Schüler in den Eingangsklassen der Grund- und Oberschule in einer der vorhandenen Parallelklassen zusammengefasst werden. In den so gebildeten Klassen sollen keine konfessionellen Mehrheiten geschaffen werden, die sonst nicht entstanden wären.

Bei der Raumverteilung soll der Religionsunterricht mit den Fächern des staatlichen Unterrichts gleichbehandelt werden. Sofern es die räumlichen Verhältnisse der

einzelnen Schulen gestatten, ist unter Wahrung des Prinzips, dass eine mehrfache Nutzung von Schulräumen erstrebenswert *ist*, der Katholischen Kirche ein ständiger Raum (oder mehrere ständige Räume) zur Verfügung zu stellen. Kirchliche Symbole dürfen während des Religionsunterrichts angebracht werden.

Der Religionsunterricht wird bei der Aufstellung des Stundenplans mit den Fächern des staatlichen Unterrichts gleichbehandelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob der Stundenplan die Möglichkeiten der katholischen Religionslehrer insofern berücksichtigen kann, als für den katholischen Religionsunterricht bestimmte Wochentage vorgesehen werden. Die Zahl der Wochenstunden, die ein staatlicher Lehrer Religionsunterricht erteilen kann, wird allein dadurch begrenzt, dass eine überwiegende Tätigkeit *im* staatlichen Bereich gewahrt, bleiben muss.

2. Der Senator für Schulwesen wird in die vorgenannte Verwaltungsvorschrift betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts an Schüler der Berliner Schule die nachfolgenden Bestimmungen über religiöse Arbeitsgemeinschaften und Behandlung religiöser Themen an Berufsschulen und Berufsfachschulen aufnehmen.

In den kaufmännischen Berufsfachschulen und in Berufsfachschulen mit ähnlicher Unterrichtsverteilung wird den Kirchen und Religionsgemeinschaften die Erteilung von Religionsunterricht ermöglicht.

In Räumen der Berufsschulen wird die Durchführung von religiösen Arbeitsgemeinschaften außerhalb der Unterrichtszeit gestattet.

Es wird empfohlen, von der Zusammenarbeit mit Vertretern der Kirchen, die sich vielerorts bewährt hat, bei geeigneten Themen des Gemeinschaftskundeunterrichts an Berufsschulen Gebrauch zu machen.

3. Die Teilnahme der Religionslehrer an Klassenkonferenzen mit beratender Stimme ist in § 10 und § 13 der Neufassung der Konferenzordnung . vom 17. April 1968 entsprechend den Wünschen des Bischöflichen Ordinariats geregelt.

4. Den Zuschuss des Landes Berlin zu den Kosten des Religionsunterrichts hat der Senat von Berlin durch Beschluss Nr. 863/68 vom 21. Mai 1968 neu geregelt. Hinsichtlich des katholischen Religionsunterrichts hat der Beschluss folgenden Inhalt:

Nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne übernimmt das Land Berlin im Rahmen des Betrages von 1.015.320 DM bis zu 75 % des nachgewiesenen Aufwandes der Personal- und Lernmittelkosten für den Religionsunterricht an öffentlichen sowie an privaten Schulen der Katholischen Kirche ausschließlich der Verwaltungs- und Ausbildungskosten.

Der Betrag bis zu 1.015.320 DM wird vom Rechnungsjahr 1968 ab wie auch bisher lediglich durch Anwendung der sogenannten Gleitklausel - Berücksichtigung von Gehaltserhöhungen für Angestellte im öffentlichen Dienst - erhöht. Strukturveränderungen in der Vergütung der kirchlichen Bediensteten, die Religionsunterricht erteilen, sowohl der Zahl als auch der Höhe nach, bleiben für die Dauer von mindestens fünf Jahren unberücksichtigt.

Die Vertreter des Bischöflichen Ordinariats erklären, dass die Bezuschussung des katholischen Religionsunterrichts mit diesem Senatsbeschluss zufriedenstellend geregelt ist.

#### 5. Lehrerbildung

Der Senat von Berlin wird den nachfolgenden Gesetzentwurf bei dem Abgeordnetenhaus von Berlin einbringen:

##### Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

#### § 1

Das Lehrerbildungsgesetz vom 16. Oktober 1958 (GVBl. S. 1025) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

- (1) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats kann eine durch Prüfung vor kirchlichen Prüfungsausschüssen abgeschlossene Ausbildung zur Erlangung der Befähigung, Religionsunterricht im Sinne des § 13 des Schulgesetzes zu erteilen, auf Prüfungsteile oder Prüfungsleistungen der Staatsprüfungen für die Ämter des Lehrers mit zwei Wahlfächern und des Studienrats und auf die Ausbildung hierzu anrechnen. Die Anrechnung darf nicht versagt werden, wenn die Prüfung nach einer von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats bestätigten Prüfungsordnung abgelegt worden ist.
- (2) Näheres über Voraussetzungen und Umfang der Anrechenbarkeit wird in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Prüfungsordnungen bestimmt.“

§ 2

Für Studenten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Studium im Studienfach Religion an der Freien Universität Berlin bereits aufgenommen haben, gilt dieses Fach als staatliches Prüfungsfach. Satz 1 gilt entsprechend für Studenten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Bundesgebiet, wenn sie ihr Studium an der Freien Universität Berlin im unmittelbaren Anschluss fortführen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

6. Hilfe bei der Ausbildung katholischer Religionslehrer

Der Senator für Schulwesen wird das nachfolgende Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Berlin richten:

In Bestätigung meines Schreibens vom 1. Februar 1967 kann ich Ihnen mitteilen, dass ich bereit bin, Ihnen bei der Ausbildung katholischer Religionslehrer wie folgt zu helfen:

Ich werde auch weiterhin in bisherigem Umfang staatliche Lehrer zur Teilnahme an Seminaren der Theologisch-Pädagogischen Akademie beurlauben, damit sie eine Lehrbefähigung oder eine erweiterte Lehrbefähigung für den Religionsunterricht erwerben können. Unter den nachstehend angegebenen Voraussetzungen und unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vorgenommen wird, werden die an der Theologisch-Pädagogischen Akademie abgelegten Prüfungen staatlich anerkannt werden.

Die Prüfung ist vor einer kirchlichen Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungsordnung müsste also von Ihnen erlassen werden. Im Hinblick auf die beamtenrechtlichen Auswirkungen einer solchen Prüfung muss ich mir jedoch das Recht vorbehalten, diese Prüfungsordnung zu genehmigen. Dabei werde ich nur auf die Äquivalenz der Prüfungsanforderungen zu staatlich geprüften Wahlfächern Wert legen; aber keinen Einfluss auf den Inhalt nehmen. Ferner muss ich mir vorbehalten, einen Beobachter zu den Prüfungen vor der kirchlichen Prüfungskommission zu entsenden. Dieser hat keine Prüfungsbefugnis und kein Stimmrecht, sondern er soll lediglich die Äquivalenz der tatsächlichen Prüfungsanforderungen beobachten. Aufgrund einer unter diesen Voraussetzungen erfolgreich abgelegten kirchlichen Prüfung werden die Absolventen wie Lehrer mit zwei Wahlfächern behandelt werden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 12 a gegeben sind.

Das Bischöfliche Ordinariat Berlin wird an den Senator für Schulwesen folgendes Antwortschreiben richten:

Das Bistum Berlin erklärt sich mit der in Ihrem Schreiben in Aussicht genommenen Regelung in der Frage der Ausbildung katholischer Religionslehrer einverstanden. Es behält sich vor, nach angemessener Zeit das Ergebnis dieses Verfahrens zu überprüfen.

## 7. Katholische Privatschulen

Der Senator für Schulwesen wird das nachfolgende Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Berlin richten:

Im Laufe der Erörterung von Fragen, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, haben Sie gebeten, hinsichtlich der katholischen Privatschulen Regelungen zutreffen, die von Ihnen für wünschenswert gehalten werden. Ich komme Ihrem Wunsche gern nach und erkläre hierzu folgendes:

Der Senat wird sich dafür einsetzen, dass der im § 7 Abs. 3 der 2. DVO (zuletzt geändert am 22.10.1965, GVBl. S. 1663) zum Privatschulgesetz für Ordenslehrkräfte festgesetzte Prozentsatz von 65 auf 70 vom Hundert angehoben wird.

Der Senat von Berlin wird sich dafür einsetzen; dass Schulträger, die bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte anerkannte Privatschule erhalten, für weitere genehmigte Ersatzschulen einen Zuschuss schon vom Zeitpunkt der Gründung an erhalten können, wenn die staatliche Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass der erfolgreiche Aufbau der neuen Schule als gesichert anzusehen ist.

Der Senat von Berlin wird sich dafür einsetzen, dass bestehende und künftig anerkannte Privatschulen, die als Sonderschulen zugelassen sind oder die als integrierte Gesamtschulen arbeiten oder die mit einem Schülerwohnheim (Internat) fest verbunden sind, in Höhe von 100 % der vergleichbaren Personalkosten einer entsprechenden öffentlichen Schule bezuschusst werden. Anerkannte Privatschulen, die den Unterrichtsbetrieb auf eine integrierte Gesamtschule hin umzustellen beabsichtigen, können in der Übergangszeit die gleichen Zuschüsse erhalten, wenn die staatliche Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse an einer Umstellung anerkannt hat. Dem Antrag auf Anerkennung ist ein Umstellungsplan beizufügen. Der Zuschuss entfällt, wenn der drei Jahre nach der Anerkennung vom Schulträger nachzuweisende Entwicklungsstand der Schule vom Umstellungsplan wesentlich abweicht oder ein erfolgreicher Abschluss der Umstellung innerhalb einer von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Frist nicht erreichbar erscheint. Die Entscheidungen trifft die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

Die vorstehenden Regelungen setzen entsprechende Ergänzungen des Privatschulgesetzes voraus.

Der Senat ist im übrigen bereit, die Höhe der Bezuschussung erneut zu prüfen, wenn die Entwicklung im übrigen Bundesgebiet sich erheblich von der Situation in Berlin

unterscheidet. Darüber hinaus können nach Anhörung eines paritätisch zu besetzenden Gremiums im Falle der Entwicklung neuer Organisationsstrukturen des öffentlichen Schulwesens kirchliche Privatschulen des entsprechenden Typs in die Förderung gemäß Absatz 3 aufgenommen werden.

## II. Erwachsenenbildung

---

Das Bischöfliche Ordinariat Berlin wird das nachfolgende Schreiben an den Senator für Schulwesen richten:

Im Laufe der Erörterung von Fragen, die in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen, haben Sie gebeten, hinsichtlich der Erwachsenenbildung eine Regelung, die von Ihnen für wünschenswert gehalten wird, zu treffen. Wir kommen Ihrem Wunsche gern nach und erklären hierzu folgendes:

Wir geben die Zusicherung, insbesondere in Fragen der Schwerpunktbildung, mit den übrigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Berlin zusammenzuarbeiten und in etwa hierfür einzurichtenden Koordinationsgremien mitzuwirken.

Wir bitten den Senat von Berlin, die Katholische Akademie und dazu weitere Einrichtungen und Veranstaltungen der kirchlichen Erwachsenenbildung. zu bezuschussen.

Der Senator für Schulwesen wird in Beantwortung des vorstehenden Schreibens das nachfolgende Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Berlin richten:

Von der in Ihrem Schreiben vom ..... gegebenen Zusicherung, mit den übrigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Berlin zusammenzuarbeiten, habe ich mit Befriedigung Kenntnis genommen. Ihrem Wunsche entsprechend. bin ich meinerseits bereit, die Katholische Akademie zu unterstützen.. Des weiteren bin ich bereit, nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Haushaltsvollzuges bestimmte Einrichtungen oder Veranstaltungen der kirchlichen Erwachsenenbildung in angemessener Höhe zu bezuschussen. In Frage kommt hierfür besonders auch das Katholische Bildungswerk.

### III. Theologie an den Berliner Hochschulen

#### Theologisch-Pädagogische Akademie

Der Senator für Wissenschaft und Kunst wird das nachfolgende Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Berlin richten:

Im Laufe der Erörterung von Fragen, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, haben Sie gebeten, hinsichtlich einiger dieser Fragen Feststellungen zu treffen, die von Ihnen für wünschenswert gehalten werden. Ich komme Ihrem Wunsche gern nach und erkläre hierzu folgendes:

Für die Einrichtung und Aufhebung von Lehrstühlen an der Freien Universität Berlin ist das Kuratorium zuständig. Das gilt auch für den dort bestehenden Lehrstuhl für Katholische Theologie. Sollten wider Erwarten Erwägungen an das Kuratorium herangetragen werden, die eine Aufhebung dieses Lehrstuhls zum Ziele haben, so würde ich mich für dessen Fortbestand einsetzen.

Ich werde darauf hinwirken, dass der Lehrstuhl für Katholische Theologie an der Pädagogischen Hochschule auch in Zukunft erhalten bleibt.

Ich werde ferner darauf hinwirken, dass der Lehrauftrag für Liturgik und Kirchenkunde an der Hochschule für Musik bestehen bleibt.

Ich habe Verständnis für Ihr Interesse an einem Lehrstuhl für Katholische Theologie an der Technischen Universität. Es ist mir jedoch leider nicht möglich, die Errichtung eines solchen Lehrstuhls zuzusagen, da das Kuratorium der Technischen Universität hierfür zuständig ist und kaum überwindbare Hindernisse z. Z. im Wege stehen. Ich schlage daher vor, dass Sie sich direkt an den Präsidenten der Technischen Universität mit der Bitte wenden, eine Honorarprofessur zu schaffen, die später in einen ordentlichen Lehrstuhl umgewandelt werden kann. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten werde ich mich für eine solche Professur und deren Umwandlung einsetzen.

Abgesehen von den vorstehend behandelten Hochschulfragen hatten Sie auch den Wunsch nach einer Förderung der Theologisch-Pädagogischen Akademie geäußert. Im Hinblick darauf, dass es sich bei dieser Akademie um die einzige kirchliche



Bildungs- und Ausbildungsstätte in Berlin (West) auf dem Gebiet der Katholischen Theologie und Religionspädagogik handelt, bin ich bereit, für die Theologisch-Pädagogische Akademie nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Haushaltsvollzuges einen Zuschuss bis zu einem Drittel ihres nachgewiesenen Personalaufwandes zu gewähren.

IV. Anstaltsseelsorge sowie Zuschüsse für katholische Ehe- und Familienarbeit und für katholische Krankenhäuser

1. Der Senator für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird das nachfolgende Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Berlin richten:

Im Laufe der Erörterung von Fragen, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, haben Sie gebeten, hinsichtlich einiger dieser Fragen Regelungen zu treffen, die von Ihnen für wünschenswert gehalten werden. Ich komme Ihrem Wunsche gern nach und erkläre hierzu folgendes:

Bei der Regelung der Anstaltsseelsorge gehe ich von der bestehenden Rechtslage aus, nach der diese nicht behindert werden und nur auf der freiwillig offenbarten Religionszugehörigkeit beruhen darf. Diesen Grundsätzen ist hinsichtlich der Seelsorge in Krankenanstalten durch das Rundschreiben des Senators für Gesundheitswesen vom 7. April 1965 an die Bezirksämter Rechnung getragen. Ich werde mich dafür einsetzen, dass diese Regelung auch von den nichtstaatlichen Krankenanstalten übernommen wird.

In Altenheimen wird die Möglichkeit zu seelsorgerischer Betreuung geboten. Darüber hinaus wird die Durchführung von Gottesdiensten nach Maßgabe der örtlichen und räumlichen Verhältnisse durch Vereinbarung zwischen der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle und der Verwaltung des Heimes ermöglicht. In Altenwohnheimen können wegen ihres besonderen Charakters Gemeinschaftsveranstaltungen der Kirchen nicht stattfinden.

Sofern ein freigemeinnütziges Krankenhaus unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sollte, werde ich prüfen, ob Zweckbestimmung und Wirtschaftlichkeit des Hauses im Hinblick auf die allgemeine Bedarfssituation es rechtfertigen, dass zur Überwindung der Notlage öffentliche Mittel eingesetzt werden.

2. Der Senator für Familie! Jugend und Sport wird das nachfolgende Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Berlin richten:

Im Laufe der Erörterung von Fragen, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, haben Sie gebeten, hinsichtlich einiger dieser Fragen Regelungen zu treffen, die von Ihnen für wünschenswert gehalten werden. Ich komme Ihrem Wunsche gern nach und erkläre hierzu folgendes:

In Anerkennung der Bedeutung der katholischen Ehe- und Familienarbeit für die Allgemeinheit werde ich sie wie bisher nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Haushaltsvollzuges in angemessener Weise bezuschussen. In Frage kommen hierfür insbesondere die Elternseminare.

Bei der Regelung der Anstaltsseelsorge gehe ich von der bestehenden Rechtslage aus, nach der diese nicht behindert werden und nur ,auf der freiwillig offenbarten Religionszugehörigkeit beruhen darf.

Entsprechend diesen Grundsätzen hat die Katholische Kirche Gelegenheit zur Seelsorge an den in den Heimen des Landes Berlin lebenden Minderjährigen nach Maßgabe des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921. Insbesondere wird den Minderjährigen die Möglichkeit gegeben, am Religionsunterricht in den Schulen oder den Heimen, an Gottesdiensten und am Sakramentenunterricht (in der Regel außerhalb der Heime). teilzunehmen. . i

V. Seelsorge bei der Bereitschaftspolizei

Feiertagsschutz

Anrechnung von Dienstzeiten im kirchlichen Dienst

-----Bekanntgabe kirchlicher Vorschriften im Amtsblatt für Berlin-----

Der Senator für Inneres wird das nachfolgende Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Berlin richten:

Im Laufe der Erörterung von Fragen, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, haben Sie gebeten, hinsichtlich einiger dieser Fragen Regelungen zu treffen, die von Ihnen für wünschenswert gehalten werden. Ich komme Ihrem Wunsche gern nach und erkläre hierzu folgendes:

Im Rahmen des berufsethischen Unterrichts bei der Bereitschaftspolizei steht für jede der bestehenden Bereitschaften, wie bisher, jeweils mindestens eine volle Stunde im Jahr für die Erteilung durch einen katholischen Geistlichen zur Verfügung. Ich gehe davon aus, dass die Teilnahme an diesem Unterricht freiwillig ist. Es besteht auch die Möglichkeit, dass katholische Geistliche in den jeweiligen Unterkünften der Bereitschaftspolizei Sprechstunden abhalten, die außerhalb der regulären Dienstzeit aufgesucht werden können.

Was die Frage des Feiertagsschutzes betrifft, so werde ich vor einer Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615) und der dazu ergangenen Verordnung (Feiertagsschutzverordnung) vom 29. November 1954 (GVBl. S. 643/784) Ihre Stellungnahme einholen, soweit ein katholischer Feiertag betroffen ist.

Ich sichere ferner zu, dass Dienstzeiten im kirchlichen Dienst gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LBesG in dem bisherigen Umfang auch in Zukunft angerechnet werden, sofern und soweit das in diesem Zusammenhang maßgebliche Bundesrecht sich nicht ändert und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die gleichzustellende Tätigkeit im kirchlichen Dienst für die Übernahme in das Beamtenverhältnis des Landes Berlin ursächlich, mindestens aber mitbestimmend war.

Unter dem Vorbehalt einer etwaigen Änderung des maßgeblichen Bundesrechts wird darüber hinaus zugesagt, dass Vordienstzeiten im kirchlichen Dienst bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit in der bisherigen Weise ebenso angerechnet werden wie Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, die im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verbracht worden sind, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen der früheren Beschäftigung und der Tätigkeit im Beamtenverhältnis besteht.

Kirchliche Vorschriften Über die vermögensrechtliche Vertretung kirchlicher Institutionen werden auf Antrag der Kirche im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben werden. Das gleiche gilt für kirchliche Vorschriften, die die Rechtswirksamkeit kirchlicher Rechtsakte mit vermögensrechtlicher Wirkung von kirchenaufsichtlicher Genehmigung abhängig machen. Die Amtsblattgrundsätze (DBI. I 66 NI'. 14) werden entsprechend ergänzt werden.

#### VI. Kirchensteuer

Die erörterten Kirchensteuerfragen sind unter Einbeziehung des nachfolgenden Schreibens des Senators für Finanzen in der mit Wirkung vom 26. Februar 1969 in Kraft getretenen Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden entsprechend den Wünschen des Bistums Berlin geregelt; der Senator für Finanzen wird das nachfolgende Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Berlin richten:

Im Laufe der Erörterung von Fragen, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, haben Sie gebeten, hinsichtlich der Genehmigung von Kirchensteuerbeschlüssen eine Regelung zu treffen, die von Ihnen für wünschenswert gehalten wird. Ich komme Ihrem Wunsche gern nach und erkläre hierzu folgendes:

Die vom Bistum Berlin gefassten Kirchensteuerbeschlüsse werden jeweils genehmigt, wenn die in Berlin zu erhebende Kirchensteuer nach der Tarifgestaltung nicht höher ist als die im Vergleichsfall höchste im übrigen Bundesgebiet zu erhebende entsprechende katholische Kirchensteuer.

#### VII. Der Senator für Wissenschaft und Kunst wird die nachfolgende Bescheinigung über die Befreiung von Gerichtsgebühren erteilen:

Der Senator für Wissenschaft und Kunst hat dem Bischöflichen Ordinariat Berlin den katholischen Kirchengemeinden in Berlin (West) und dem Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden Groß-Berlin mit Bekanntmachung vom .....folgende allgemeine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG erteilt:

Gebührenbefreiung  
für das Bischöfliche Ordinariat Berlin

Dem Bischöflichen Ordinariat Berlin, den katholischen Kirchengemeinden in Berlin (West) und dem Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden Groß-Berlin wird gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des PrGKG vom 28. Oktober 1922 (GS S. 363) bis auf weiteres bescheinigt, dass ihre Einnahmen die etatmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung nicht übersteigen.

Diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Einzelbescheinigungen, die bisher vom Senator für Wissenschaft und Kunst, zu erteilen waren.

Dem Bischöflichen Ordinariat Berlin, den katholischen Kirchengemeinden in Berlin (West) und dem Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden Groß-Berlin wird gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4, § 115 Abs. 1 PrGKG vom 28. Oktober 1922 (GS S. 363) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 GKG für den Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit und nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 Kostenordnung für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit hiermit bescheinigt, dass sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sie sind fortan berechtigt, unter Hinweis auf diesen Erlass Befreiung von Gerichtsgebühren zu beantragen.

VIII. Denkmalschutz

Das Bischöfliche Ordinariat Berlin wird das nach. stehende Schreiben an den Senator für Bau- und Wohnungswesen richten:

Im Laufe der Erörterung von Fragen, die in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen, haben Sie gebeten, hinsichtlich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Regelung zu treffen, die von Ihnen für wünschenswert gehalten wird. Wir kommen Ihrem Wunsche gern nach und erklären hierzu folgendes:

Wir werden der Erhaltung und Pflege denkmalwerter kirchlicher Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken und sonstiger in diesem Zusammenhang in Frage kommender Gegenstände im Rahmen des auf diesem Gebiet jeweils geltenden staatlichen Rechts unsere besondere Aufmerksamkeit widmen.

Zum Schutze der kirchlichen Kulturdenkmale, die als Kirchen und Kapellen im kirchlichen Eigentum stehen und dem Gottesdienst dienen, werden wir Vorschriften schaffen, die in Anerkennung der staatlichen Kompetenzen auf diesem Gebiet nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Landes Berlin erlassen werden.

Vor Veränderungen oder Veräußerungen derartiger Kulturdenkmale, die nach Maßgabe dieser Vorschriften vorgenommen werden sollen, werden wir die zuständige Behörde des Landes Berlin gutachtlich hören und, falls sich dabei Meinungsverschiedenheiten ergeben, eine Einigung mit dieser Behörde anstreben.

#### IX. Katholische Friedhöfe

---

Der Senat von Berlin wird den nachfolgenden Gesetzentwurf bei dem Abgeordnetenhaus von Berlin einbringen:

#### Gesetz über nichtlandeseigene Friedhöfe

##### § 1

##### Nichtlandeseigene Friedhöfe

- (1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind berechtigt, Friedhöfe anzulegen (nichtlandeseigene Friedhöfe).
- (2) Das Anlegen, Erweitern, Unterhalten, Schließen und Aufheben von nichtlandeseigenen Friedhöfen bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen staatlichen Behörde.
- (3) Das Anlegen und Erweitern von nichtlandeseigenen Friedhöfen muss den Bauleitplänen entsprechen.

§ 2

Zweckbestimmung

Nichtlandeseigene Friedhöfe dienen der Bestattung der Mitglieder der jeweiligen Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft und von Verstorbenen, für deren Bestattung der Friedhofsträger den Friedhof gewidmet hat. Die Zulassung von Bestattungen Verstorbenen, die keiner oder einer anderen Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören, ist in das Ermessen des Friedhofsträgers gestellt. Die Bestattung darf jedoch nicht verweigert werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.

§ 3

Friedhofsordnungen  
und Friedhofsgebührenordnungen

- (1) Die Friedhofsträger regeln in Friedhofsordnungen die Benutzung ihrer Friedhöfe.
- (2) Die Friedhofsträger sind berechtigt, für die Benutzung Gebühren zu erheben und diese in Friedhofsgebührenordnungen zu regeln. Diese Gebühren sollen unter Berücksichtigung der Eigenart der nichtlandeseigenen Friedhöfe von denen vergleichbarer landeseigener Friedhöfe nicht übermäßig abweichen.
- (3) Die Ordnungen nach Absatz.2 werden mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Behörde erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (PrGS S. 221),
2. § 15 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS S. 585).

#### X. Errichtung und Veränderung von Kirchengemeinden

Das Bistum Berlin und das Land Berlin werden die nachfolgenden Richtlinien über die Errichtung und Veränderung von Kirchengemeinden vereinbaren:

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Wissenschaft und Kunst, und dem Bistum Berlin, vertreten durch den Generalvikar, werden nach Art. 3 S. 2 des Preußischen Konkordates vom 14. Juni 1929 (GS S. 151) folgende Richtlinien vereinbart:

Das Bischöfliche Ordinariat Berlin wird Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung seiner Kirchengemeinden und öffentlich-rechtlichen Verbände acht Wochen vor Ausfertigung der kirchlichen Organisationsurkunden dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats von Berlin mitteilen. Falls der Senat Bedenken erhebt, wird das Bischöfliche Ordinariat seine Beschlüsse überprüfen. Werden keine Bedenken erhoben, wird die Kirchengemeinde bzw. der Verband für den staatlichen Bereich am Tage der Ausfertigung der kirchlichen Organisationsurkunde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Mitteilung von der vollzogenen Ausfertigung der kirchlichen Urkunde an das in Satz 1 bezeichnete Mitglied des Senats von Berlin im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariats Berlin.

#### XI. Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

Der Senat von Berlin wird den nachfolgenden Gesetzentwurf bei dem Abgeordnetenhaus von Berlin einbringen:



Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes  
über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

§ 1

Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS S. 585) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Das Bischöfliche Ordinariat Berlin hat ein Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz) vorbereitet, das an die Stelle des preußischen Gesetzes vom 24. Juli 1924 treten soll. Das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz wird zu dem gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt wie der vorstehend wiedergegebene Entwurf des Aufhebungsgesetzes.

XII. Staatsleistungen und Zuschüsse  
für kirchlich-kulturelle Betreuung

Das Bistum Berlin und das Land Berlin werden die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung schließen:

Das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Wissenschaft und Kunst,  
und

das Bistum Berlin, vertreten durch den  
Generalvikar,

schließen folgende Vereinbarung:

1. Das Land Berlin zahlt als die in Art. 4. des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929 vorgesehene Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und als Zuschüsse zur Pfarrbesoldung und -versorgung einen jährlichen Betrag von 1.056.190 DM. Die Summe vermindert sich in dem Maße, wie der Bund in Zukunft das Land Berlin von der Zahlung der Versorgungszuschüsse entlastet.

In dem Betrag von 1.056.190 DM ist eine Summe von 132.461,50 DM für Versorgungszuschüsse enthalten, deren Zahlung nicht aus einer rechtlichen Verpflichtung Berlins hergeleitet werden kann.

2. Diese Zuschüsse erhöhen oder vermindern sich entsprechend um den Hundertsatz, um den jeweils die Besoldung der Beamten der Besoldungsgruppe A 13, 7. Dienstaltersstufe, Ortszuschlag 2, des Landes Berlin erhöht oder vermindert wird. Sie erhöhen oder vermindern sich weiter entsprechend dem Hundertsatz, um den die Zahl der Bekenntnisangehörigen nach der letzten amtlichen Volkszählung in Berlin zu- oder abnimmt. Eine Veränderung der Bekenntnisangehörigen um weniger als 5 % bleibt unberücksichtigt.
3. Das Land Berlin gewährt für die Tätigkeit der Katholischen Kirche auf kulturellem Gebiet nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Haushaltsvollzuges einen jährlichen Zuschuss von 80.000 DM. Unter die Tätigkeit der Kirche auf kulturellem Gebiet fallen nicht Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und liturgische Handlungen.

Mit diesem Zuschuss sind alle Leistungen für die Tätigkeit der Kirche auf kulturellem Gebiet abgegolten, es sei denn, dass solche kirchlichen Veranstaltungen in besonderen Fällen auf Anregung des Senats durchgeführt werden. Die Beteiligten gehen davon aus, dass dieser Zuschuss des Landes Berlin keine Zuwendung im Sinne des § 60 LHO ist. Das Bischöfliche Ordinariat verpflichtet sich jedoch, über diesen Zuschuss jährlich Rechnung zu legen. In dieser Rechnungslegung ist der jeweilige Verwendungszweck nach Art und Höhe anzugeben.

4. Die Zuschüsse werden in monatlichen Teilbeträgen (1/12 der Jahressumme) gezahlt.
5. Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten das Bischöfliche Ordinariat Berlin, der Senator für Wissenschaft und Kunst, der Senator für Finanzen.

XIII. Briefwechsel zwischen dem Generalvikar des Bistums Berlin und dem Regierenden Bürgermeister von Berlin

1. Der Generalvikar des Bistums Berlin wird an den Regierenden Bürgermeister von Berlin das nachfolgende Schreiben richten:

Nachdem die Ergebnisse der Gespräche, die in den letzten Jahren zwischen Vertretern des Senats von Berlin und des Bischöflichen Ordinariats Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen geführt wurden, nunmehr vorliegen, halte ich es für angebracht, zu den vereinbarten Regelungen abschließend Stellung zu nehmen.

In den Besprechungen wurde übereinstimmend davon ausgegangen, dass die rechtlichen Grundlagen für die Beziehungen zwischen dem Land Berlin und dem Bistum Berlin fortgelten. Die vereinbarten Regelungen füllen daher lediglich den gegebenen rechtlichen Rahmen in angemessener und zeitgemäßer Weise aus. Die Erfahrung lehrt, dass eine solche Konkretisierung und zeitgemäße Interpretation von wesentlicher Bedeutung für die Beziehung von Vertragspartnern sein kann.

In diesem Sinne begrüße ich für das Bistum Berlin die in freundschaftlichem Geiste vereinbarten Regelungen als Ausdruck des guten Zusammenwirkens und des vertrauensvollen Verhältnisses zwischen dem Staat und der Katholischen Kirche in Berlin, das damit für die Zukunft gefestigt und geordnet wird. Dieses Zusammenwirken schließt die Rücksichtnahme auf die besonderen Bedingungen für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben in Berlin ein. Diese Rücksichtnahme ermöglicht es auch, dass ich die für die Schulfragen getroffenen Regelungen in ihrer Gesamtheit als einen Kompromiss ansehen kann, zu dem sich beide Seiten im Interesse guten Einverständnisses verstanden haben, da er die in Berlin mögliche Anwendung geltender vertraglicher Bestimmungen darstellt. Ich glaube, mit Ihnen, sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister, darin übereinzustimmen, dass die vereinbarten Regelungen in erster Linie dazu dienen sollen, die in der ganzen Welt in wachsendem Maße als fundamental angesehene Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, die Gleichbehandlung aller Bürger - unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft - und den Schutz von Ehe und Familie nicht nur als Menschenrechte zu proklamieren, sondern auch zu praktizieren.

Das Bischöfliche Ordinariat Berlin wird den Senat von Berlin - in der Regel das für kirchliche Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats - über alle kirchlichen Maßnahmen, die staatliche Interessen in wesentlichem Maße berühren, so frühzeitig wie möglich unterrichten. Im Verhältnis der Behörden des Landes Berlin zu den kirchlichen Behörden erklärt sich das Bischöfliche Ordinariat Berlin auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bereit, nach wie vor mit den Behörden des Landes Berlin eine freundschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen.

Über die Gestaltung der beiderseitigen Beziehungen, insbesondere über die Ausführung der vereinbarten Regelungen oder etwa in diesem Zusammenhang auftretende Meinungsverschiedenheiten, sollten laufend in freundschaftlichem Geiste geführte Beratungen zwischen den in Frage kommenden Vertretern des Senats von Berlin und des Bischöflichen Ordinariats Berlin stattfinden. Was das Inkrafttreten der einzelnen vereinbarten Regelungen betrifft, so schlage ich vor, diese Frage unter Berücksichtigung der beiderseits festgestellten Dringlichkeit und praktischen Möglichkeiten im Rahmen der vorerwähnten Beratungen zu klären.

Ich möchte nicht verfehlen, dem Senat von Berlin für sein gegenüber dem Wirken und den Wünschen des Bistums Berlin gezeigtes Verständnis und Entgegenkommen meinen besonderen Dank auszusprechen.

2. Der Regierende Bürgermeister von Berlin wird an den Generalvikar des Bistums Berlin das nachfolgende Schreiben richten:

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom.....Der Senat von Berlin teilt die in diesem Schreiben zum Ausdruck kommende Auffassung des Bischöflichen Ordinariats Berlin über die rechtliche Einordnung der vereinbarten Regelungen zur Ausgestaltung der Beziehungen zwischen dem Bistum Berlin und dem Land Berlin, wonach diese Regelungen nur den durch fortgeltendes Vertragsrecht gegebenen rechtlichen Rahmen in angemessener und zeitgemäßer Weise ausfüllen. Der Senat begrüßt auch seinerseits die in freundschaftlichem Geiste vereinbarten Regelungen als Ausdruck des guten Zusammenwirkens und des vertrauensvollen Verhältnisses zwischen der Katholischen Kirche und dem Staat in Berlin, das damit für die Zukunft gefestigt und geordnet wird. Er ist mit Ihnen der Auffassung, dass dieses Zusammenwirken die Rücksichtnahme auf die besonderen Bedingungen für die :Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben in Berlin einschließt.

Der Senat von Berlin ist sich bewusst, dass es für eine freie Kirche und ihre Mitglieder in einer freien Gesellschaft unverzichtbare Grundlagen der Existenz gibt. Er erkennt sie an. Es liegt mir daran, zu bestätigen und zu unterstreichen, dass dazu insbesondere auch die von Ihnen genannten Verfassungsgrundsätze der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, der Gleichbehandlung aller Bürger - unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft - und des Schutzes von Ehe und Familie gehören. Es kommt auch nach meiner Überzeugung darauf an, diese Grundsätze im staatlichen und gesellschaftlichen Alltag zu praktizieren. Von dieser Grundhaltung ausgehend, erkennt der Senat die Eigenständigkeit und den Öffentlichkeitsauftrag der Katholischen Kirche an und bekundet, dass er auch weiterhin für den Schutz der kirchlichen Liebestätigkeit Sorge tragen wird.

In diesem Zusammenhang danke ich für Ihre Erklärung zu den angeschnittenen Schulfragen. Auch das Land Berlin sieht die konfessionellen Privatschulen als eine wertvolle Ergänzung seiner Schulen an, vor allem dort, wo sich in diesen Schulen die Lehrtätigkeit mit besonderer Fürsorge für den einzelnen Schüler verbindet oder pädagogisch wichtige Beiträge zum Schulwesen erbracht werden.

Der Senat von Berlin – in der Regel das für kirchliche Angelegenheiten zuständige Senatsmitglied - wird das Bischöfliche Ordinariat Berlin über alle staatlichen Maßnahmen, die kirchliche Interessen in wesentlichem Maße berühren, so frühzeitig wie möglich unterrichten. Im Verhältnis der kirchlichen Behörden zu den Behörden des Landes Berlin erklärt sich der Senat von Berlin auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bereit, nach wie vor mit den kirchlichen Behörden eine freundschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen.

Laufenden Beratungen in freundschaftlichem Geiste über die Gestaltung der beiderseitigen Beziehungen, insbesondere über die Ausführung der vereinbarten Regelungen oder etwa in diesem Zusammenhang auftretende Meinungsverschiedenheiten, stimmt der Senat gern zu.

Mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Verfahren hinsichtlich des Inkrafttretens der einzelnen vereinbarten Regelungen bin ich einverstanden. Es liegt mir daran, Ihnen zu sagen, dass der Senat von Berlin die vom Bischöflichen Ordinariat Berlin und insbesondere auch von Ihnen selbst gezeigte Aufgeschlossenheit für die Erfordernisse einer modernen Gestaltung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat dankbar zu schätzen weiß.

Das vorstehende Abschließende Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen nebst Schlussbriefwechsel zwischen dem Generalvikar des Bistums Berlin und dem Regierenden Bürgermeister von Berlin wird hiermit von den Bevollmächtigten unterzeichnet.

Berlin, den 2. Juli 1970

Bischöfliches Ordinariat  
Berlin

A d o l p h

Domkapitular

Der Senat von Berlin

S c h ü t z

Regierender Bürgermeister